



Polizeipräsidium Münster

- Pressestelle -

Der Polizeipräsident, Postfach 6549, 48034 Münster

Dienstgebäude Friesenring 43

An den
Landtag Nordrhein-Westfalen
z.H. Herrn Frank Schlichting
Referat I.1

Telefon: 0251 / 275 - 0
Durchwahl: / 275 - 1013
Telefax: / 275 - 2197

Sachbearbeiter: Schöpker, PHK

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (bitte angeben)

Münster, den 09.10.01

TeleFax

Telefon	0211 / 884 - 3002
Empfänger	Landtag Nordrhein-Westfalen
Name	Herrn Frank Schlichting

es folgt/folgen .10. Seite(n)

*- Anhörung "Häusliche Gewalt"
25.126.10.2007*

Sehr geehrte Damen und Herren,
wie bereits telefonisch angekündigt, übersende ich Ihnen die schriftliche Stellungnahme unseres Polizeipräsidenten Hubert Wimber zum Entwurf der Änderung des Polizeigesetzes.

mit freundlichen Grüßen

i.A. Schöpker/PHK



1

für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Rufnummer 0251 / 275 - 1010 gerne zur Verfügung

Einleitung

Egal, wie man sich dem Thema "Häusliche Gewalt" nähert, man kommt im Rahmen der Betrachtung immer wieder an einen elementaren Punkt. Häusliche Gewalt ist ein Tabu-Thema, über das es wenig empirische Daten und Erfahrungen gibt.

Lange Zeit wurde Gewalt gegen Frauen nicht als gesellschaftliches und auch rechtliches Problem betrachtet. Häusliche Gewalt ist häufig nicht oder zumindest nicht ausreichend wahrgenommen worden, obwohl sie die verfassungsrechtlich garantierte Menschenwürde, das Recht eines Jeden auf körperliche und seelische Unversehrtheit, Selbstbestimmung und Gleichberechtigung, verletzt und obwohl die dabei vorgenommenen Handlungen regelmäßig zumeist gleich mehrere Straftatbestände verwirklichen und zivilrechtliche Ansprüche des Opfers auslösen.

Es gilt, beim Thema "Häusliche Gewalt" gesellschaftliche Tabus zu brechen und für die misshandelten Frauen adäquate Hilfsangebote zu entwickeln.

Für viele Frauen ist Gewalt durch ihren Partner alltägliche Realität. Im Gegensatz zu anderen Delikten, bei denen sich Männer und Frauen eher paritätisch die Täterrolle teilen, sind die Täter bei häuslicher Gewalt zu etwa 90 bis 95 % männlich. Gewalt ist dabei meist kein einmaliges Erlebnis, vielmehr handelt es sich um regelmäßige Taten, die in Häufigkeit und Intensität oftmals in der weiteren Entwicklung eskalieren.

Frauen erleben diese Gewalt in vielfältigen Erscheinungsformen von physischer und psychischer Gewalt in ihrem Beziehungsalltag.

Sie sind körperlichen Misshandlungen, Demütigungen, Drohungen, Nachstellungen, Nötigungen und Einschüchterungen durch ihren Partner ausgesetzt.

Hinzu kommt, dass häusliche Gewalt aufgrund der gesellschaftlichen Wahrnehmung als familieninternes Problem angesehen wurde.

- 2 -

Die Opfer sind in ihren Familien den Übergriffen des Partners in der Regel schutzlos ausgeliefert.

Die Taten werden im Anfangsstadium häufig gar nicht oder nur bedingt von anderen wahrgenommen.

Aus der engen Täter-Opfer-Beziehung ergibt sich eine enge Abhängigkeitssituation für die Opfer, auf die ich im weiteren noch genauer eingehen werde.

Diese Abhängigkeit führt jedoch dazu, dass Opfer meist aus Scham oder Angst oder schlicht und ergreifend aus Unsicherheit und Ratlosigkeit hinsichtlich ihrer Rechte schweigen. Nicht selten werden sie auch von anderen Familienmitgliedern (aus Angst oder falsch verstandenem Stolz) unter Druck gesetzt.

Für die Opfer bedeutet dies eine Spirale der Gewalt, aus der sie nur schwer ohne Hilfe einen Ausweg finden.

Erschwert wird der Ausstieg zudem durch die gesellschaftliche Wahrnehmung von Gewalt.

Patricia Schneider, Projektleiterin BIG (Berliner Interventionsprojekt gegen Häusliche Gewalt), zeigt neun Mythen der Gewaltwahrnehmung auf, die häusliche Gewalt in der öffentlichen Wahrnehmung verharmlost oder verkennt.

Von der Verwechslung Gewalt mit Streit über die Verkennung des Stockholm-Syndroms bis hin zur fälschlichen Einstufung häuslicher Gewalt als Privatangelegenheit zeigt Patrizia Schneider die fatalen Wahrnehmungsprobleme der Öffentlichkeit zum Thema auf. Somit steht den Opfern ein wesentliches Hilfsmittel oft nicht zur Verfügung:

Die soziale Normenkontrolle der Gesellschaft.

Konsequenz.

Diesem Umstand hat der Staat bereits mit dem Beschluss des Gewaltschutzgesetzes Rechnung getragen. Das Gewaltmonopol eines Staates bedingt auch die Verpflichtung für den verfassungs-

- 3 -

- 3 -

mäßigen Schutz auf Leben und körperliche Unversehrtheit Sorge zu tragen.

Mit Inkrafttreten des Schutzgesetzes (voraussichtlich zum 01.03.2002) wird hierzu ein wesentlicher Beitrag geleistet. Gleichzeitig bedeutet es eine klare Absage von den althergebrachten gesellschaftlichen Sichtweisen, nach denen häusliche Gewalt eine Privatangelegenheit ist.

Änderung des Polizeigesetzes

Das Kernstück des Gewaltschutzgesetzes ist die Schaffung von klaren Rechtsgrundlagen für Schutzanordnungen von Zivilgerichten.

Da ein solcher gerichtlicher Schutz auch im Eilverfahren nicht unmittelbar nach einer Gewalttat im häuslichen Bereich erreichbar ist, ist es notwendig den dafür erforderlichen zeitlichen Zwischenraum durch gefahrenabwehrende Maßnahmen sicherzustellen.

Dafür reichen jedoch die bisherigen Maßnahmen der §§ 34 und 35 Polizeigesetz nicht aus.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll hier Abhilfe schaffen.

Ich möchte hieraus drei Kernthemen ansprechen, die meines Erachtens einer weitergehenden politischen Diskussion bedürfen:

1. Datenschutz,
2. Gefahrenprognose der Polizei,
3. Aus- und Fortbildung.

Datenschutz

Um den Opfern häuslicher Gewalt aus der Gewaltspirale herauszuhelfen, ist bzw. wird ein enges Netzwerk von Hilfsinstitutionen geknüpft, das sicherstellen soll, dass den betroffenen Frauen eine intensive und individuelle Hilfe insbesondere in der Zeit nach der Verweisung des Täters aus der gemeinsamen Wohnung gewährt wird.

- 4 -

- 4 -

Durch die erfahrene physische und / oder psychische Gewalteinwirkung, die sich in vielen Fällen bereits über einen längeren Zeitraum erstreckt hat, sind die Opfer in einer psychischen Ausnahmesituation. Nicht selten gehen Fachleute sogar von tiefgreifenden Traumata aus, die die Opfer durch ihre von Gewalt geprägte Beziehung erlitten haben.

Hier setzt meines Erachtens die Kerndiskussion zum Thema Datenschutz ein. Nach dem "Pro-aktiven Ansatz" des Österreichischen Modells bedarf das Opfer in jedem Fall therapeutischer Unterstützung, um die Krisensituation zu überstehen. Dies begründet sich in der starken Abhängigkeit zum Täter und den dadurch erlittenen Folgen.

Patricia Schneider, Projektleiterin des BIG, bezeichnet den Ursprung häuslicher Gewalt als Erlangung und Ausübung von Macht gegenüber dem Opfer. Je länger eine Gewaltbeziehung andauert, umso ausgeprägter ist dieses Dominanzverhalten gegenüber den Opfern. Im Umkehrschluss bedeutet dies einen Mangel oder sogar den Verlust von Abwehrmechanismen der Opfer. Eine Beendigung dieser Gewaltbeziehung aus eigenem Antrieb des Opfers wird von Patricia Schneider erheblich in Frage gestellt.

Nach dem pro-aktiven Ansatz werden die für die Hilfsinstitutionen relevanten Einsatzdaten der Polizei, d. h. auch personengebundene Daten von Opfer und Täter auch ohne deren Einwilligung einer geeigneten Hilfseinrichtung zugeleitet, um das Opfer sach- und fachgerecht zu betreuen.

Ansatzpunkt ist die angenommene traumatisch bedingte Unfähigkeit des Opfers zur Selbsthilfe.

Im vorliegenden Gesetzentwurf wird gerade dieses Hilfsangebot als eine Bevormundung des Opfers angesehen, die mit einer selbstbestimmten Entscheidung über die weitere Lebensplanung nicht zu vereinbaren ist.

- 5 -

- 5 -

Fraglich ist jedoch, ob die vom Opfer getroffenen Entscheidungen im Nachgang der Verweisung des Täters aus der Wohnung auch wirklich selbstbestimmt sind.

Ist das Opfer nicht vielmehr durch die erlittene Gewaltbeziehung gar nicht mehr in der Lage, selbstbestimmte Entscheidungen zu treffen?

Ich erinnere in diesem Zusammenhang, dass nach neueren Erkenntnissen das Verhalten vieler betroffener Frauen denselben psychischen Mechanismen folgt, die auch bei Geiselopfern zu finden sind:

Bedingungslose psychische Anpassung an den Täter (Stockholm-Syndrom).

Kann man unter diesen Voraussetzungen von selbstbestimmten Entscheidungen des Opfers ausgehen, oder muss man nicht vielmehr von gewaltgesteuerten Überlebensmechanismen ausgehen?

Das Strafgesetzbuch kennt die Misshandlung Schutzbefohlener, denen aufgrund mangelnder Fähigkeit zur Selbstbestimmung ein besonderer Schutz des Staates zukommt. Sind schwere psychische Störungen nach Gewaltbeziehungen nicht gleich zu bewerten?

Ich halte den pro-aktiven Ansatz, also die aktive Weitergabe des Sachverhaltes an geeignete Institutionen zur Einleitung eines begleitenden Hilfsangebotes für den richtigen Ansatz.

Rechtlich gesehen ist diese Weitergabe nach den bestehenden Datenschutzrichtlinien nur möglich, wenn die Betroffenen dieser Weitergabe schriftlich einwilligen.

Eine Weitergabe personengebundener Daten, die eine Kontaktaufnahme zum Opfer ermöglichen würde, ist somit nicht möglich.

Die mündliche Einwilligung ist aufgrund der psychischen Ausnahmesituation wenig praktikabel und halbherzig.

- 6 -

- 6 -

Wenn ich dem Opfer eine solche Ausnahmesituation zubillige, dann muss ich konsequenter Weise auch für seinen besonderen Schutz Sorge tragen.

Insoweit besteht hier eine deutliche Grundrechtskollision zwischen dem Recht auf körperliche Unversehrtheit von Leib und Leben und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Zu welcher Seite sich der Ausschlag neigen wird, ist letztlich Ausdruck des politischen Willens der verantwortlichen Parlamente. Persönlich würde ich eine opferschutzorientierte Lösung des Problems befürworten.

Gefahrenprognose

Der Entwurf des § 34 a Absatz 1 Satz 1 Polizeigesetz nennt als Voraussetzung für die Verweisung aus einer Wohnung bzw. die Erteilung eines Rückkehrverbotes eine von einer Person ausgehende gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer gefährdeten Person, die in der Wohnung wohnt.

Die Polizei trifft also eine Ermessensentscheidung aufgrund einer Gefährdungsprognose in einem konkreten, zumeist erstmals bekannt gewordenen Sachverhalt.

Polizeibeamte, die zu einem Einsatz gerufen werden, stehen häufig erstmalig einem Fall häuslicher Gewalt gegenüber. Zur Beurteilung der Sachlage stehen ihnen in der Regel wenig Sachbeweise zur Verfügung.

Gewalt gegen Frauen hat mannigfaltige Gesichter. Nicht immer zeugen beschädigtes Inventar, sichtbare Verletzungen oder eindeutige Zeugenaussagen von der vorangegangenen Gewaltanwendung.

Hinzu kommt, dass die Opfer häufig vor der Polizei ihre Angaben widerrufen oder abwiegel.

- 7 -

- 7 -

Ich behaupte, dass viele Polizeibeamte bei dieser Gefahrenprognose überfordert sein werden. Ihnen fehlen die erforderlichen Beurteilungsparameter für ihre Entscheidung. Um diese zu ermöglichen, müssen insbesondere die Informationsquellen und die Aus- und Fortbildung verbessert werden.

Erst seit Mitte diesen Jahres werden in Münster polizeiliche Einsätze aus Anlass häuslicher Gewalt auch mit diesem Einsatzstichwort gespeichert. In dem recherchierten Zeitraum vom 29.06. - 31.08.01 wurden 103 Einsätze unter diesem Stichwort gespeichert. Dabei wurden 21 Anzeigen gefertigt und 8 Personen dem Polizeigewahrsam zugeführt. Andere Behörden wurden in keinem der Fälle unterrichtet. Dabei bleibt es allerdings dem Sachbearbeiter der Einsatzleitstelle überlassen, inwieweit er aufgrund seiner Erstmeldung diesen Bezug herstellen kann. So kommt es immer noch vor, dass anlassgleiche Sachverhalte unter unterschiedlichen Stichworten (z.B. Familienstreit, Körperverletzung, Randalierer) gespeichert werden. Im Vergleichszeitraum waren die 103 Einsätze unter 3 verschiedenen Einsatzstichwörtern abgelegt. Das bedeutet in einem konkreten Einsatzfall, dass Vortaten nur mit erheblichem Aufwand recherchiert werden können. Auch die zahlenmäßige Erfassung und Auswertung wird durch die unterschiedliche Speicherung erschwert.

Hier bedarf es noch einiger Feinabstimmung in den Behörden, um die gewünschten Daten zur Verfügung stellen zu können.

Zusätzlich zur Speicherung des Einsatzanlasses wäre die Erfassung mit dem polizeigebundenen Hinweis "Häuslicher Gewalttäter" im INPOL-Datenbestand ein denkbarer Lösungsansatz. Bei einer standardmäßigen Personenabfrage würde der Täter mit diesem Hinweis erscheinen und damit eine Mehrfachtäterschaft im Rahmen der Gefahrenprognose begründet werden können.

- 8 -

- 8 -

Aus Sicht der Polizei ist es daher meines Erachtens erforderlich die Erkenntnisquellen für eine auch gerichtsfeste Gefahrenprognose bei derartigen Delikten zu verbessern.

Aus- und Fortbildung

Aus- und Fortbildung sind ein polizeiinternes Thema - könnte man meinen. Es ist jedoch gerade in diesem Fall besonders wichtig, einheitliche Standards festzulegen.

Das Polizeipräsidium Münster hat aus diesem Grund mit einem Schreiben vom Mai diesen Jahres dem Polizeifortbildungsinstitut Neuss Vorschläge zur Erarbeitung von Standards zum Thema "Häusliche Gewalt" übermittelt, die der Unterarbeitsgruppe der Bund / Länder Arbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung häuslicher Gewalt weitergeleitet werden sollten.

Die Maßnahmen orientieren sich im Wesentlichen am Erlass des Innenministeriums NW vom 03.12.1997 - IV D 1 - 6506 - zum Thema Opferschutz:

- grundsätzliche Annahme öffentlichen Interesses bei häuslicher Gewalt,
- Sicherung der notwendigen Beweismittel,
- Veranlassung notwendiger Sofortmaßnahmen,
- Wahrung der Opferinteressen.

Der Polizei kommt bei der Bekämpfung der häuslichen Gewalt eine wichtige Schlüsselrolle zu. Vom angemessenen, konsequenten Handeln der Polizeibeamten vor Ort hängt es ab, ob die Gefahr für die Opfer abgewendet werden kann und die Täter von Folgetaten abgehalten werden können.

Dazu ist es erforderlich, die Erscheinungsformen häuslicher Gewalt und Abhängigkeiten von Gewaltbeziehungen zu kennen und zu erkennen.

- 9 -

- 9 -

Die wichtigsten Gewalttypologien wie die Triebtheorie, die Evolutionstheorie, die Kerntheorie und die sozio-strukturelle Theorie müssen genauso Bestandteil der polizeilichen Ausbildung sein, wie die Macht der Mythen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt.

Zum Thema "Häusliche Gewalt" laufen derzeit Schulungsseminare des Polizeifortbildungsinstitutes "Carl Severing" in Münster zur Vorbereitung von Multiplikatoren.

Das Polizeipräsidium Münster hat sich zu einer Mischgruppenbildung entschlossen. IF-Trainer bilden den Grundstamm der Fortbildung und gewährleisten nach erfolgter Beschulung spezielle Trainings zum Thema "Häusliche Gewalt", gleichzeitig werden Beamte des Wach- und Wechseldienstes geschult, die in ihrer Vorbildfunktion im polizeilichen Alltag als Multiplikatoren ihre besondere Erfahrung weitergeben.

Nicht zuletzt wird die Opferschutzbeauftragte der Behörde mit in diese Schulung einbezogen.

Das Dezernat (VL 2.3) für Fortbildungsangelegenheiten bereitet derzeit eine spezielle Seminarreihe im Rahmen der Internen Fortbildung vor, die nach Schulung der Multiplikatoren anlaufen soll.

Zusammen mit dem vom Landeskriminalamt entwickelten Merkblatt "Das Wesentliche sehen - Polizeiliches Handeln bei Gewalt in Beziehungen" und anderen auf örtlicher Ebene entwickelten Leitfäden gehen wir davon aus, eine hinreichende Sensibilisierung und Vorbereitung auf das Thema "Häusliche Gewalt" erreicht zu haben.

- 10 -

- 10 -

Erfahrungen

Zum Thema "Häusliche Gewalt" liegen nur in den Behörden fundierte Erfahrungen vor, die als Projektbehörden häusliche Gewalt gesondert bearbeitet haben.

Fazit

Der vorliegende Gesetzentwurf ist zusammen mit dem Gewaltschutzgesetz ein wesentlicher Bestandteil im Rahmen der Bekämpfung der häuslichen Gewalt.

Er ist geeignet, einen lückenlosen zeitlichen Schutz von der Tat bis zur Erwirkung gerichtlicher Schutzanordnungen zu gewährleisten.

Nachbesserungsbedarf sehe ich im Bereich der Gefahrenprognose und dem Thema Datenschutz.